

Teil I

1954	Ausgegeben zu Bonn am 1. Juni 1954	Nr. 14
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
25. 5. 54	Dreizehnte Verordnung über Zollsatzänderungen	127
25. 5. 54	Vierzehnte Verordnung über Zollsatzänderungen	129
15. 5. 54	Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes auf das Land Berlin	130

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 20. Mai 1954, sind verkündet: Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan vom 8. Mai 1953 über den Schutz durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigter Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. — Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien vom 4. September 1953 über die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg betroffenen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte. — Gesetz betreffend die Vereinbarung vom 23. Februar 1953 über die Regelung der Schweizerfranken-Grundsolden.

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 28. Mai 1954, sind veröffentlicht: Haushaltsgesetz 1954. — Zweite Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 13. April 1953 zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen. — Berichtigung zum Vertrag vom 27. Mai 1952 über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft.

Dreizehnte Verordnung über Zollsatzänderungen.

Vom 25. Mai 1954.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden bis auf weiteres wie folgt geändert:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
1	aus 29 05	Anmerkung. Isopropylalkohol zur Umwandlung in Aceton zur Herstellung von Methacrylat für Plexiglas und Plexigum, unter Zollsicherung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1954	bis 31. 12. 53 frei ab 1. 1. 54 25	frei
2	aus 29 20	Anmerkung. Aceton zur Herstellung von Methacrylat für Plexiglas und Plexigum, unter Zollsicherung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1954	bis 31. 12. 53 frei ab 1. 1. 54 35	frei

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
3	40 11	aus B — Luftschläuche für Flugzeugräder, aus Weichkautschuk, mit folgenden Reifenbezeichnungen: 17.00—20, 17.00—16, 9.00—6, 33"	30	frei
		aus D — Laufdecken für Flugzeugräder, aus Weichkautschuk, mit folgenden Reifenbezeichnungen: 17.00—20, 17.00—16, 9.00—6, 33"	30	frei
4	aus 42 05	Sämischgares Fensterputzleder, dessen Ränder, auch an allen Seiten, unregelmäßig beschnitten sind, vom 1. Januar 1954 bis 30. Juni 1955	bis 31. 12. 53 10 ab 1. 1. 54 20	10
5	69 02	Feuerfeste Steine, Platten (Fliesen) und andere feuerfeste Bauteile: aus C — schmelzflüssig gegossen, mit einem Gehalt an Zirkonoxyd von mindestens 25 % und einem Gesamtgehalt an hochschmelzenden Metalloxyden (z. B. Zirkon-, Aluminium-, Magnesiumoxyd) von 85 % oder mehr	5	frei
6	69 03	Andere feuerfeste Erzeugnisse (z. B. Retorten, Schmelztiegel aller Art, Muffeln, Ausgüsse, Düsen, Stopfen, Stützen, Rohre, Rohrformstücke und Stäbe): aus D — schmelzflüssig gegossen, mit einem Gehalt an Zirkonoxyd von mindestens 25 % und einem Gesamtgehalt an hochschmelzenden Metalloxyden (z. B. Zirkon-, Aluminium-, Magnesiumoxyd) von 85 % oder mehr	5	frei

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Vierzehnte Verordnung über Zollsatzänderungen.

Vom 25. Mai 1954.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden bis auf weiteres wie folgt geändert:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz % des Wertes
aus 01 02	<p>Rinder der Höhenrassen Montafoner Braunvieh, Fleckvieh und Pinzgauer (ausgenommen junge Stiere aus Absatz B) zur mindestens einjährigen Verwendung als Nutzvieh in ein und demselben Betrieb im Verbreitungsgebiet der bezeichneten Höhenrassen gegen Vorlage</p> <p>a) eines Zeugnisses einer Stelle des Ursprungslandes über den Ursprung, die Rasse und die Eignung als Nutzvieh,</p> <p>b) eines Zeugnisses des zuständigen beamteten Tierarztes des Ursprungslandes über die Tbc- und Abortus-Bang-Freiheit und</p> <p>c) eines im Rahmen des nachstehenden Zollkontingents erteilten Kontingentscheines einer Oberfinanzdirektion, unter Zollsicherung</p> <p>Form und Inhalt der Zeugnisse nach Buchstabe a sowie die zur Ausstellung der Zeugnisse befugte Stelle müssen von der Bundesregierung mit der Regierung des Ursprungslandes vereinbart sein.</p> <p>Form und Inhalt der Zeugnisse nach Buchstabe b müssen von der Bundesregierung mit der Regierung des Ursprungslandes vereinbart sein.</p> <p>Das Zollkontingent nach Buchstabe c beträgt jährlich in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli 3000 Rinder. In den Monaten August, September, Oktober und November dürfen Kontingentscheine für höchstens 2000 Rinder ausgestellt werden. Die Oberfinanzdirektion erteilt einen Kontingentschein nur, wenn der Antragsteller eine schriftliche Befürwortung der für den vorgesehenen Verwendungsbetrieb zuständigen obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde vorlegt.</p>	<p>15 (v 10) 20 (v 10, v 15)</p>	<p>6</p>

§ 2

Für Rinder der in § 1 bezeichneten Rassen (ausgenommen junge Stiere), die in der Zeit vom 15. September 1953 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, ist der Zollsatz von 6% anzuwenden, wenn

1. die Zahlung des Zollbetrages, der sich aus dem Unterschied zwischen den bisherigen Zollsätzen und dem neuen Zollsatz ergeben hat, gegen Vorlage von Gesundheitszeugnissen der im § 1 bezeichneten Art und Kontingentsbescheinigungen oberster Landesbehörden ohne Sicherheitsleistung aufgeschoben ist und
2. die Rinder vom ersten inländischen Viehhalter mindestens ein Jahr lang nach der Übergabe an ihn in seinem innerhalb des Verbreitungsgebietes der bezeichneten Höhenrassen gelegenen Betrieb als Nutztvieh verwendet oder vor Ab-

lauf der Verwendungszeit verendet sind, notgeschlachtet oder auf behördliche Anordnung getötet worden sind.

§ 3

Die Zahl der Rinder, für die wegen des gewährten Zahlungsaufschubs die Anwendung des Zollsatzes von 6% nach § 2 in Betracht kommt, ist auf das Zollkontingent nach § 1 anzurechnen.

§ 4

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes
über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes auf das Land Berlin.**

Vom 15. Mai 1954.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 682) gilt auch im Land Berlin, sofern es im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder